



Schweizerische Asylrekurskommission  
Commission suisse de recours en matière d'asile  
Commissione svizzera di ricorso in materia d'asilo  
Cumissiun svizra da recurs concernent l'asil

Medienmitteilung – Communiqué aux médias – Comunicato per la stampa – Media release

Zollikofen, 18. November 2004

## **Asylrekurskommission klärt Rechtsfrage**

**Die Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) hat ein neues Grundsatzurteil gefällt. Danach braucht einer nach eigenen Angaben minderjährigen asylsuchenden Person vor der Anhörung zu den Asylgründen keine amtliche Vertrauensperson beigeordnet zu werden, wenn die Altersangaben nicht plausibel erscheinen und keine Identitätspapiere vorliegen.**

Im zu beurteilenden Fall ging es um eine asylsuchende Person, die sich selber als minderjährig bezeichnet. Zu klären war, ob vor der einlässlichen Anhörung zu den Asylgründen aus formellen Gründen auch dann eine Vertrauensperson beizuordnen ist, wenn Zweifel an den von ihr gemachten Altersangaben bestehen.

Die ARK verneint dies und kommt im Urteil vom 29. Oktober 2004 zum Schluss, dass die von der asylsuchenden Person behauptete Minderjährigkeit in Verletzung der Mitwirkungspflicht nicht mit Identitätsdokumenten belegt ist. Weiter wird festgestellt, dass die Aussagen zu ihrem Alter und zum angeblichen Herkunftsland offensichtlich unglaubhaft sind. Die angebliche Minderjährigkeit ist nach der Befragung in der Empfangsstelle unbewiesen geblieben und wurde von der asylsuchenden Person auch im weiteren Verlauf des Asylverfahrens nicht glaubhaft gemacht. Es ist deshalb nach Auffassung der ARK nicht zu beanstanden, dass ihr vom Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) vor der Anhörung zu den Asylgründen vom 2. April 2004 keine Vertrauensperson beigeordnet worden ist. Die ARK weist die Beschwerde ab.

### Weitere Auskünfte:

Magnus Hoffmann, Informationsverantwortlicher ARK  
Tel.: 031 323 55 72; Fax: 031 323 72 20  
Email: [magnus.hoffmann@ark.admin.ch](mailto:magnus.hoffmann@ark.admin.ch)